

SATZUNG DES
„PRO BONO HEIDELBERG – STUDENTISCHE RECHTSBERATUNG“
E.V.

*In der Neufassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 05.07.2021
sowie der Vorstandsbeschlüsse vom 16.07.2021 und 24.08.2021*

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften	4
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins.	4
§ 2 Vereinszweck.	4
§ 3 Tätigkeitsgebiete.	5
§ 4 Begriffsbestimmungen.	5
Abschnitt 2: Vereinsmitgliedschaft.....	5
Titel 1: Ordentliche Mitgliedschaft.....	5
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft.....	5
§ 6 Fähigkeit zur Mitgliedschaft.	5
§ 7 Rechte und Pflichten des Mitglieds.....	5
§ 8 Mitgliedsbeiträge.....	6
§ 9 Antrag auf Aufwandsentschädigung.	6
§ 10 Haftung und Befreiungsanspruch von Mitgliedern.....	6
Titel 2: Außerordentliche Mitgliedschaft.....	7
§ 11 Anwendbare Vorschriften.	7
§ 12 Fördermitgliedschaft.	7
§ 13 Ehrenmitgliedschaft.	7
Titel 3: Beendigung der Mitgliedschaft	7
§ 14 Gründe der Beendigung.	7
§ 15 Austritt aus dem Verein.....	7
§ 16 Ausschluss aus dem Verein; Sanktionen bei Verzug.	7
Abschnitt 3: Vereinsorganisation	8
Titel 1: Nicht-organschaftliche Vereinstteile.....	8
§ 17 Ressorts.	8
§ 18 Organisationsteam.....	8
§ 19 Beirat.	9

Titel 2: Organe des Vereins	9
<i>Untertitel 1: Allgemeine Vorschriften</i>	9
§ 20 Organe des Vereins.	9
§ 21 Allgemeine Zuständigkeit.	9
<i>Untertitel 2: Mitgliederversammlung</i>	9
§ 22 Zuständigkeiten; Geschäftsordnung.	9
§ 23 Einberufung.	10
§ 24 Tagesordnung.	10
§ 25 Leitung und Öffentlichkeit.	11
§ 26 Protokoll.	11
§ 27 Beschlussfassung und -anfechtung.	11
§ 28 Beschlussfähigkeit.	12
§ 29 Stimmrecht.	12
§ 30 Übertragung des Stimmrechts.	12
§ 31 Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer*innen.	12
§ 32 Außerordentliche Mitgliederversammlung.	13
§ 33 Präsenz-, virtuelle und gemischte Mitgliederversammlung.	13
<i>Untertitel 3: Vorstand.....</i>	14
<i>Kapitel 1: Zusammensetzung und Vertretungsmacht.....</i>	14
§ 34 Zusammensetzung des Vorstands.	14
§ 35 Stellvertreter*in des*der Vorstandsvorsitzenden.	14
§ 36 Vertretungsbefugnis.	14
<i>Kapitel 2: Amtsdauer, Ausscheiden und Abberufung des Vorstands</i>	14
§ 37 Amtsdauer.	14
§ 38 Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds.	14
§ 39 Ausscheiden des gesamten Vorstands.	15
<i>Kapitel 3: Aufgabe und Zuständigkeiten des Vorstands</i>	15
§ 40 Abberufung eines Vorstandsmitglieds.	15
§ 41 Vereinsleitung.	16
§ 42 Geschäftsordnung des Vorstands.	16
§ 43 Zuständigkeiten des Vorstands.	16
<i>Kapitel 4: Vorstandsbeschluss und -sitzung.....</i>	17
§ 44 Beschlussfassung des Vorstands.	17
§ 45 Beschlussfähigkeit des Vorstands.	17
§ 46 Einberufung der Vorstandssitzung.	17
§ 47 Leitung der Vorstandssitzung.	18

Untertitel 4: Kassenprüfer*innen	18
§ 48 Wahl; Ausscheiden.....	18
§ 49 Aufgabe.	18
Abschnitt 4: Finanzen	18
§ 50 Selbstlosigkeit.	18
§ 51 Aufwendungen.	18
§ 52 Zuwendungen und Aufmerksamkeiten.	19
§ 53 Fort- und Weiterbildungskosten.....	19
Abschnitt 5: Schlussbestimmungen	19
§ 54 Datenschutz.	19
§ 55 Auflösung des Vereins.	20
§ 56 Anfallberechtigung.....	20
§ 57 Übergangsvorschrift aufgrund der Satzungsneufassung im Geschäftsjahr 2020/21	20

Abschnitt 1: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins.

- (1) ¹Der Verein führt den Namen „Pro Bono Heidelberg – Studentische Rechtsberatung“ e.V. ²Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Heidelberg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das akademische Jahr; es beginnt am 01.10 eines Kalenderjahres und endet am 30.9. des darauffolgenden Kalenderjahres.

§ 2 Vereinszweck.

- (1) Zweck des Vereins ist die Beratung und Unterstützung hilfsbedürftiger Personen (mildtätige Zwecke) und die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe sowie die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Geflüchtete und Vertriebene (gemeinnützige Zwecke).
- (2) ¹Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beratung und Unterstützung der in Abs. 1 genannten Personengruppen bei rechtlichen, administrativen und sonstigen Fragen auf den in § 3 der Satzung

näher bestimmten Gebieten. ²Zugleich wird dadurch Studierenden – insbesondere solchen der Rechtswissenschaften – die Möglichkeit geboten, durch die Arbeit mit realen Sachverhalten ihre theoretisch erworbenen Kenntnisse praktisch anzuwenden. ³Dadurch wird das Beratungsangebot hinsichtlich rechtlicher Fragen zugunsten der in Abs. 1 genannten Personengruppen und die Praxisnähe der juristischen Ausbildung verbessert sowie als übergeordnetes Ziel der gesellschaftliche Zusammenhalt gefördert.

1. die Begleitung der in Abs. 1 genannten Personengruppen bei Behördengängen und vergleichbaren Notwendigkeiten
2. sowie rechtliche Beratungsdienste durch Studierende,
3. durch die Kooperation mit bestehenden karitativen und rechtsberatenden Organisationen, Institutionen und Vereinen bzw. natürlichen und juristischen Personen aus dem Bereich des Rechts sowie
4. durch die Zusammenarbeit mit der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, insbesondere der rechtswissenschaftlichen Fakultät.

§ 3 Tätigkeitsgebiete.

- (1) Der Verein wird zu dem in § 2 Abs. 1 der Satzung bezeichneten Zweck durch Beratung und Unterstützung nach der Maßgabe der folgenden Absätze tätig.
- (2) Der Verein wird schwerpunktmäßig im Zivil- und Verwaltungsrecht, insbesondere auch im Asyl- und Ausländerrecht tätig.
- (3) Der Verein berät folgende Personen und Rechtsgebiete nicht:
 1. Beschuldigte oder Angeklagte einer Straftat oder Betroffene einer Ordnungswidrigkeit in Fragen des materiellen oder formellen Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrechts;
 2. Strafvollstreckungsrecht;
 3. Steuerrecht.

§ 4 Begriffsbestimmungen.

- (1) „Schriftform“ im Sinne dieser Satzung meint die Form des § 126 BGB.
- (2) „Textform“ im Sinne dieser Satzung meint die Form des § 126b BGB.

Abschnitt 2: Vereinsmitgliedschaft

Titel 1: Ordentliche Mitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft.

- (1) ¹Die Mitgliedschaft entsteht durch Aufnahme in den Verein. ²Hierzu ist ein

Aufnahmeantrag in Textform an den Vorstand oder ein Vorstandsmitglied zu richten.

- (2) ¹Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. ²Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar.

§ 6 Fähigkeit zur Mitgliedschaft.

- (1) ¹Mitglied kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden. ²Ein bestehendes oder abgeschlossenes Studium der Rechtswissenschaften ist nicht erforderlich.
- (2) Mitglied kann auch jede juristische Person werden.

§ 7 Rechte und Pflichten des Mitglieds.

- (1) ¹Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung ein Antrags- und Stimmrecht. ²Jedes Mitglied hat dort ein aktives und passives Wahlrecht.
- (2) ¹Die Mitgliedschaft begründet die Pflicht zur Mitwirkung im Vereinsleben (Mitwirkungspflicht). ²Insbesondere ist jedes Mitglied verpflichtet, sich in beratende oder organisatorische Tätigkeiten einzubringen.
- (3) Jedes Mitglied ist nach Maßgabe von § 8 der Satzung verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu entrichten (Beitragspflicht).
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand Änderungen ihrer Anschrift, ihrer E-Mail-Adresse, ihrer Telefon-

nummer und ihrer Bankverbindung mitzuteilen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge.

(1) ¹Es besteht eine allgemeine Beitragspflicht. ²Über die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.¹⁾

(2) ¹Der gesamte Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss einzelne Mitglieder auf Antrag von der Beitragspflicht befreien. ²Bewilligte Anträge und deren Begründung sind der Kassenprüfung vorzulegen. ³Der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Anzahl befreiter Mitglieder anzuzeigen.

§ 9 Antrag auf Aufwandsentschädigung.

(1) ¹Mitglieder können eine Aufwandsentschädigung für (bereits geleistete oder zukünftige) besonders aufwendige Vereinstätigkeiten beantragen. ²Der Antrag ist an den Vorstand zu richten.

(2) Mitglieder des Vorstands können für Vorstandstätigkeiten keine Aufwandsentschädigung beantragen.

(3) ¹Über das Gewähren der Aufwandsentschädigung beschließt auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit nach freiem Ermessen. ²Der Antrag des

Vorstands muss mit der Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgen.

(4) Die maximale Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt 300 € pro Kalenderjahr und Tätigkeit.

§ 10 Haftung und Befreiungsanspruch von Mitgliedern.

(1) Abweichend von §§ 31a Abs. 1 S. 1, 31b Abs. 1 S. 1 BGB, haftet ein Vereins- oder Organmitglied dem Verein für einen Schaden, den es als Erfüllungsgehilfe des Vereins bei einer dem Vereinszweck (§ 2 Abs. 1) dienenden Tätigkeit verursacht, nur bei Vorliegen von Vorsatz.

(2) Abweichend von §§ 31a Abs. 2 S. 2, 31b Abs. 2 S. 2 BGB kann ein Vereins- oder Organmitglied vom Verein auch dann Befreiung von der in §§ 31a Abs. 2 S. 1, 31b Abs. 2 S. 1 BGB bezeichneten Verbindlichkeit verlangen, wenn es den Schaden

1. bei einer dem Vereinszweck (§ 2 Abs. 1) dienenden Tätigkeit als Erfüllungsgehilfe des Vereins und

2. grob fahrlässig

verursacht hat.

¹⁾ Siehe Beschluss vom 05.07.21 (Beitragsbeschluss).

- (3) Absätze 1 und 2 gelten auch für Mitglieder, die als Beirat*in anleitend gem. § 6 Abs. 2 S. 1 RDG tätig werden.

Titel 2: Außerordentliche Mitgliedschaft

§ 11 Anwendbare Vorschriften.

Auf die Förder- und Ehrenmitgliedschaft sind die Vorschriften zur ordentlichen Mitgliedschaft insoweit anzuwenden, wie sich aus den Vorschriften dieses Titels nichts anderes ergibt.

§ 12 Fördermitgliedschaft.

- (1) ¹Fördermitglieder sind von der Mitwirkungspflicht nach § 7 Abs. 2 der Satzung befreit. ²Sie werden zur Mitgliederversammlung eingeladen, sind jedoch weder stimm- noch wahlberechtigt.
- (2) ¹Die Höhe des Mitgliedsbeitrags der Fördermitgliedschaft wird von jedem Fördermitglied zum Zeitpunkt des Beitritts festgelegt und in der Beitrittserklärung in Textform festgehalten. ²Die Höhe des Förderbeitrags kann vom Fördermitglied geschäftsjährlich zum 1. Oktober durch Anzeige in Textform gegenüber dem Kassenswart geändert werden.

§ 13 Ehrenmitgliedschaft.

- (1) Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Antrag eines Mitglieds, der einer Begründung bedarf, zu Ehrenmitgliedern erklärt.
- (2) Die Ehrenmitglieder sind von den Mitgliederpflichten nach § 7 Abs. 2 und 3 der Satzung befreit.
- (3) ¹Die Ehrenmitglieder werden zur Mitgliederversammlung eingeladen. ²Sie haben ein Stimm- und ein aktives Wahlrecht.

Titel 3: Beendigung der Mitgliedschaft

§ 14 Gründe der Beendigung.

Die Mitgliedschaft endet

1. durch freiwilligen Austritt,
2. durch Ausschluss aus dem Verein oder
3. mit dem Tod des Mitglieds.

§ 15 Austritt aus dem Verein.

- (1) Der Austritt kann im Laufe eines Geschäftsjahres jeweils zum Ende des Wintersemesters (31.03.) oder zum Ende des Sommersemesters (30.09.) erklärt werden.
- (2) Der Austritt muss in Textform gegenüber einem Vorstandsmitglied erfolgen.

§ 16 Ausschluss aus dem Verein; Sanktionen bei Verzug.

- (1) ¹Ein Mitglied kann
1. wegen grober Zuwiderhandlung gegen die Vereinsinteressen,
 2. wegen Verzugs des Mitgliedsbeitrags trotz zweimaliger Mahnung oder
 3. aus sonstigem wichtigem Grund
- aus dem Verein ausgeschlossen werden. ²Ein sonstiger wichtiger Grund liegt vor, wenn die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar ist.
- (2) ¹Der Ausschluss erfolgt durch einstimmigen Beschluss des gesamten Vorstands, der sofortige Wirkung haben kann. ²Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) ¹Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlussklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die abschließend mit Zweidrittelmehrheit entscheidet.²Die Anrufung nach S. 1 hat keine aufschiebende Wirkung. ³Bestätigt die Mitgliederversammlung den Vorstandsbeschluss nach Abs. 2 S. 1 nicht, ist dieser als von Anfang an nichtig anzusehen.

- (4) In Fällen des Abs. 1 S. 1 Nr. 2 kann der gesamte Vorstand beschließen, dass die informations- und kommunikationstechnischen Zugänge bis zur Zahlung des Beitrags oder bis zum Ausschluss aus dem Verein verwehrt werden.

Abschnitt 3: Vereinsorganisation

Titel 1: Nicht-organschaftliche Vereinstteile

§ 17 Ressorts.

- (1) ¹Die im Rahmen des § 3 der Satzung tätigen Mitglieder organisieren sich in Ressorts. ²Die im Bereich des Zivilrechts tätigen Mitglieder bilden das „Ressort Zivilrecht“, die im Bereich des Asyl- und Ausländerrechts tätigen Mitglieder bilden das „Ressort Asylrecht“ und die im Bereich des Verwaltungsrechts tätigen Mitglieder bilden das „Ressort Verwaltungsrecht“. ³Ein Mitglied kann in mehreren Ressorts gleichzeitig tätig sein.
- (2) Durch Beschluss des Vorstands können weitere Ressorts gebildet werden.

§ 18 Organisationsteam.

- (1) ¹Der Vorstand soll ein Organisationsteam zur Bewältigung der vereinsinternen Aufgaben einsetzen. ²Das Organisationsteam bildet sich aus Mitgliedern des Vereins.

(2) ¹Das Organisationsteam hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Vereinsführung zu unterstützen. ²Dazu kann der Vorstand einzelne Vereinsmitglieder des Organisationsteams ernennen, die mit der Übernahme einzelner Tätigkeitsbereiche der Vereinsorganisation betraut werden.

(3) Die aktuelle Besetzung des Organisationsteams ist den Vereinsmitgliedern in geeigneter Form einmal pro Semester mitzuteilen.

§ 19 Beirat.

¹Es wird ein Beirat aus Personen mit Befähigung zum Richteramt gebildet. ²Die einzelnen Beirat*innen leiten die Vereinsmitglieder bei deren rechtsberatender Tätigkeit im Sinne von § 6 Abs. 2 S. 1 Fall 3 Rechtsdienstleistungsgesetz an.

Titel 2: Organe des Vereins

Untertitel 1: Allgemeine Vorschriften

§ 20 Organe des Vereins.

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand und
3. die Kassenprüfer*innen.

§ 21 Allgemeine Zuständigkeit.

Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern

bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht dem Vorstand, einzelnen Vorstandsmitgliedern oder einem anderen Vereinsmitglied übertragen wurden.

Untertitel 2: Mitgliederversammlung

§ 22 Zuständigkeiten; Geschäftsordnung.

(1) Die allgemeine Zuständigkeit der Mitgliederversammlung erfasst insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. grundsätzliche Strategie des Vereins;
2. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes;
3. Entscheidungen über Befreiungsansprüche i.S.v. § 31b II 1 und § 31a II 1 BGB, Aufmerksamkeiten und Aufwendungen;
4. Gewährung und Festsetzung der Höhe einer Aufwandsentschädigung an Mitglieder;
5. Aufnahmen von Darlehen;
6. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags;
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
8. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;

9. Entscheidung über die Anrufung der Mitgliederversammlung nach Ausschluss eines Mitglieds;

10. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

- (2) ¹Die Mitgliederversammlung kann eine Versammlungs- und Wahlordnung (Geschäftsordnung) beschließen, die die Einzelheiten der Organisation und den Gang der Versammlung und das Wahlverfahren regelt. ²Eine von einer vorherigen Mitgliederversammlung beschlossene Geschäftsordnung gilt von einer nachfolgenden Mitgliederversammlung als beschlossen, soweit nicht die Geltung einer anderen Geschäftsordnung beschlossen wird.

§ 23 Einberufung.

- (1) In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) ¹Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch Versand an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Post- oder E-Mail-Adresse. ²Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. ³Die Frist kann auch an einem Sonnabend,

Sonntag oder einem in Land Baden-Württemberg anerkannten Feiertag enden.

§ 24 Tagesordnung.

- (1) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) ¹Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. ²Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (3) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) ¹Betreffen Beschlüsse
1. Satzungsänderungen,
 2. die Auflösung des Vereins,
 3. die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 4. die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern oder
 5. die Gewährung von Aufwandsentschädigungen,
- können sie nur gefasst werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden

sind. ²Diese Ankündigung kann nicht durch nachträgliche Ergänzung der Tagesordnung nach Absätzen 2 und 3 erfolgen. ³Die Ankündigung nach S. 1 Nr. 1 umfasst die Angabe des Wortlauts des Änderungsvorschlags und, wenn keine (vollständige) Satzungsneufassung erfolgt, des bisherigen Wortlauts.

§ 25 Leitung und Öffentlichkeit.

(1) ¹Die Mitgliederversammlung wird von einem*einer Versammlungsleiter*in geleitet. ²Diese*r ist der*die Vorstandsvorsitzende, bei dessen*deren Verhinderung sein*ihr Vertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied. ³Ist kein anderes Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den*die Versammlungsleiter*in.

(2) ¹Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. ²Die Versammlungsleitung kann Nichtmitglieder zulassen. ³Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 26 Protokoll.

(1) ¹Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleitung und dem*der Protokoll-

führer*in zu unterzeichnen ist. ²Es soll folgende Feststellungen enthalten:

1. Ort und Zeit der Versammlung,
2. die Person des*der Versammlungsleiters*in und des*der Protokollführers*in,
3. die Zahl der erschienenen Mitglieder,
4. die Tagesordnung,
5. die einzelnen Abstimmungsergebnisse und
6. die Art der Abstimmung.
7. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

(2) Der*die Protokollführer*in wird zu Beginn der Sitzung von der Versammlungsleitung bestimmt.

§ 27 Beschlussfassung und -anfechtung.

(1) ¹Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. ²Eine Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, insoweit dies von einem Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.

(2) ¹Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ²Stimmhaltungen bleiben außer Betracht.

(3) Abweichend von Abs. 2 bedarf

1. die Auflösung des Vereins einer Mehrheit von vier Fünftel,
2. die Änderung der Satzung sowie des Vereinszwecks einer Mehrheit von drei Viertel,
3. die Gewährung einer Aufwandsentschädigung einer Mehrheit von zwei Drittel,
4. die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds gem. § 16 Abs. 3 einer Mehrheit von zwei Drittel,
5. die Abberufung eines Vorstandsmitglieds einer Mehrheit von zwei Drittel

der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (4) ¹Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung kann nur innerhalb eines Monats ab Zugang des Protokolls geltend gemacht werden. ²Nach Ablauf dieser Frist gelten etwaige Beschlussmängel als geheilt. ³Die Nichtigkeit kann nicht auf die durch technische Störung verursachte Verletzung von Mitgliederrechten gestützt werden, wenn die Versammlung ganz oder teilweise als virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt wurde, es sei denn, dem Verein ist grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen.

§ 28 Beschlussfähigkeit.

Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 29 Stimmrecht.

Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende, stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

§ 30 Übertragung des Stimmrechts.

(1) ¹Das Stimmrecht kann in Textform durch Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. ²Ein Mitglied kann mehrere fremde Stimmen auf sich vereinen. ³Das Stimmrecht kann nicht in der Weise übertragen werden, dass eine andere Person bestimmen soll, wer bevollmächtigt ist.

(2) ¹Die Stimmrechtsvollmacht kann auch eine Weisung beinhalten, wie der Bevollmächtigte abzustimmen hat (Abstimmweisung). ²Die Bevollmächtigung kann sich nicht auf eine Ausübung des Stimmrechts bei einer konsensorientierten Abstimmung erstrecken. ³Auch bei einer Wahl (Wahlweisung) oder, wenn die Mitgliederversammlung beschließt, eine Abstimmung geheim durchzuführen, ist eine Stimmrechtsübertragung mit Weisung zulässig.

§ 31 Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer*innen.

- (1) Wahlen werden geheim durchgeführt.
- (2) ¹Kandidiert nur eine Person für ein Vorstandsamt, so gilt sie als gewählt, wenn sie die Mehrheit der gültig abgegeben Stimmen auf sich vereinigen kann. ²Kandidieren mehrere Personen für ein Vorstandsamt, so gilt diejenige Person als gewählt, die die relative Mehrheit der gültig abgegeben Stimmen auf sich vereinigen kann. ³Enthaltungen werden für die Bestimmung der Mehrheit nicht mitgerechnet.
- (3) ¹Für die Wahl der Kassenprüfer*innen gilt Abs. 2 entsprechend. ²Wählbar ist jedes Vereinsmitglied, das nicht Vorstandsmitglied ist.
- (4) ¹Die Wahl der Vorstandsämter und Kassenprüfer*innen kann in einem Wahlgang vollzogen werden. ²Jede*r Wahlberechtigte hat so viele Stimmen wie Vorstandsmitglieder bzw. Kassenprüfer*innen zu wählen sind. ³Eine Stimmenhäufung ist nicht zulässig.
- (5) ¹Wahlen werden von einem*einer Wahlleiter*in vorbereitet und geleitet. ²Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung.

§ 32 Außerordentliche Mitgliederversammlung.

- (1) ¹Der Vorstand kann jederzeit beschließen, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. ²Sie ist einzuberufen, wenn
 1. dies das Interesse des Vereins gemäß § 36 Fall 2 BGB erfordert oder
 2. dies von einem Zehntel aller Mitglieder in Textform unter Angabe des Zweckes und der Gründe gemäß § 37 BGB verlangt wird, oder
 3. die Satzung dies besonders vorsieht.²⁾
- (2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften zur ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 33 Präsenz-, virtuelle und gemischte Mitgliederversammlung.

¹Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzversammlungen abgehalten. ²Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können Mitgliederversammlungen in anderer Form auch ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, insbesondere im Wege jeder Art von Telekommuni-

²⁾ Siehe § 38 Abs. 1 Satz 1 (Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds), § 39 Abs. 2 Satz 1 (Ausscheiden des gesamten Vorstands) und § 48 Abs. 2 (Ausscheiden eines Kassenprüfers).

nikation und Datenübertragung, in virtuellen Versammlungen mit audiovisueller Datenübertragung („virtuelle Mitgliederversammlung“) und auch in Kombination verschiedener Verfahrensarten („gemischte Mitgliederversammlung“) abgehalten werden.

Untertitel 3: Vorstand

Kapitel 1:

Zusammensetzung und Vertretungsmacht

§ 34 Zusammensetzung des Vorstands.

(1) ¹Der Vorstand besteht aus mindestens vier und höchstens sechs Personen:

1. Dem*der Vorstandsvorsitzenden,
2. Dem*der Kassenwart*in und
3. Mindestens zwei bis höchstens vier Ressortleiter*innen.

²Die Mitgliederversammlung bestimmt durch die Wahl der Ressortleiter für jedes Geschäftsjahr die Anzahl der Ressortleiter. ³Über die interne Aufgabenverteilung unterrichtet der Vorstand die Mitglieder in geeigneter Form spätestens zwei Wochen nach seiner Wahl.

(2) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 35 Stellvertreter*in des*der Vorstandsvorsitzenden.

Der Vorstand bestimmt aus seinen eigenen Reihen eine*n Stellvertreter*in des*der

Vorstandsvorsitzenden (stellvertretende*r Vorstandsvorsitzende*r).

§ 36 Vertretungsbefugnis.

¹Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorstand vertreten. ²Die Mitglieder des Vorstands sind einzeln zur Vertretung berechtigt.

Kapitel 2:

Amtsdauer, Ausscheiden und Abberufung des Vorstands

§ 37 Amtsdauer.

¹Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Geschäftsjahr gewählt. ²Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Wahl des nächsten Vorstands im Amt.

§ 38 Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds.

(1) ¹Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die für die restliche Amtsdauer des*der Ausgeschiedenen ein neues Vorstandsmitglied wählt. ²Satz 1 gilt nicht, wenn

1. die restliche Amtsperiode nicht länger als zwei Monate dauert,
2. bereits eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen wurde oder werden kann, auf der

ein neuer Vorstand gewählt wird,
und

3. zwischen dem Ausscheiden des
Vorstandsmitglieds und der Mit-
gliederversammlung nach Nr. 1
ein Zeitraum von nicht mehr als
sechs Wochen liegt.

- (3) ¹Die Rechte und Pflichten des*der Aus-
geschiedenen gehen bis zur Neuwahl
auf den*die Vorstandsvorsitzende*n
über. ²Ist der*die Ausgeschiedene
der*die Vorstandsvorsitzende, so gehen
die Rechte und Pflichten auf seinen*ih-
ren Stellvertreter*in über. ³Eine abwei-
chende Regelung durch die Geschäfts-
ordnung des Vorstands ist möglich.

§ 39 Ausscheiden des gesamten Vor- stands.

- (1) Scheidet der gesamte Vorstand wäh-
rend der Amtsperiode aus, gehen die
Rechte und Pflichten des Vorstands
oder einzelner seiner Mitglieder kom-
missarisch auf dasjenige aktive ordent-
liche Mitglied über, das über die
längste ununterbrochene Vereinsmit-
gliedschaft verfügt und erklärt, die
Aufgabe anzunehmen.
- (2) ¹Der kommissarische Vorstand nach
Abs. 1 hat unverzüglich eine außeror-
dentliche Mitgliederversammlung ein-
zuberufen, die einen neuen Vorstand zu
wählen hat. ²Satz 1 gilt nicht, wenn in

derselben Mitgliederversammlung der
Vorstand abberufen und neugewählt
wird.

- (3) Der kommissarische Vorstand nach
Abs. 1 kann nur dringende, unauf-
schiebbare Geschäfte des Vorstands be-
sorgen.

Kapitel 3:

Aufgabe und Zuständigkeiten des Vorstands

§ 40 Abberufung eines Vorstandsmit- glieds.

- (1) ¹Ein Vorstandsmitglied kann vor Ende
der Amtsperiode von der Mitglieder-
versammlung mit Zweidrittelmehrheit
abberufen werden, wenn
 1. das Vorstandsmitglied grob oder
wiederholt gegen diese Satzung
verstößt;
 2. das Vorstandsmitglied den Ver-
einsinteressen grob zuwiderhan-
delt oder
 3. ein sonstiger wichtiger Grund vor-
liegt.

²Es können von derselben Mitglieder-
versammlung auch gleichzeitig meh-
rere Vorstandsmitglieder oder der ge-
samte Vorstand abberufen werden.

³§ 16 Abs. 1 S. 2 der Satzung gilt ent-
sprechend.

- (2) ¹Der Ausschlussbeschluss ist zu be-
gründen. ²Vor der Beschlussfassung ist
dem Vorstandsmitglied Gelegenheit

zur Stellungnahme zu geben. ³Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des*der Betroffenen, die auch in Textform eingebracht werden kann, ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

- (3) Der Ausschluss soll dem Vorstandsmitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich bekanntgemacht werden.

§ 41 Vereinsleitung.

¹Der Vorstand leitet den Verein nach den Maßgaben dieser Satzung. ²Insbesondere fördert und sichert er die Vernetzung der einzelnen Ressorts, koordiniert die Tätigkeiten, die der Erfüllung des Vereinszwecks nach § 2 Abs. 1 der Satzung dienen, und pflegt das Vereinsleben.

§ 42 Geschäftsordnung des Vorstands.

¹Der gesamte Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Diese kann insbesondere die Übertragung von Zuständigkeiten des Vorstands auf einzelne Vorstandsmitglieder regeln, wenn nicht die Satzung eine Zuständigkeit ausdrücklich dem Vorstand als Kollegialorgan (gesamter Vorstand) zuweist. ³Eine von dem vorherigen Vorstand beschlossene Geschäftsordnung gilt von einem nachfolgenden Vorstand als beschlos-

sen, soweit nicht die Geltung einer anderen Geschäftsordnung beschlossen wird.

§ 43 Zuständigkeiten des Vorstands.

(1) ¹Über die an anderer Stelle³⁾ in dieser Satzung bestimmten Zuständigkeiten hinaus obliegt dem Vorstand

1. die Leitung der Ressorts und die Bildung neuer Ressorts;
2. die Leitung des Organisations-teams;
3. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung (insbesondere Vornahme notwendiger Geschäfte gegenüber dem Registergericht);
4. die Sicherstellung einer bestehenden Vermögenshaftpflichtversicherung;
5. die Bestimmung des*der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden;
6. die Zulässigkeit einer verfristet zugegangen Stimmrechtsbevollmächtigung;
7. die Entscheidungen über die Verkürzung der Einberufungsfrist bzgl. einer Vorstandssitzung.

²Über die in S. 1 Nr. 5 bis 8 aufgezählten Zuständigkeiten muss stets der gesamte Vorstand entscheiden.

³⁾ Siehe ferner § 16 Abs. 2 Satz 1 (Ausschluss aus dem Verein) und § 53 Satz 2 (Fort- und Weiterbildungskosten).

(2) ¹Der*die Kassenwart*in

1. verwaltet die Vereinskasse,
2. führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und
3. berichtet in der Mitgliederversammlung über die Finanz- und Vermögenslage des Vereins.

²Er*sie ist den Kassenprüfer*innen gegenüber zur Rechenschaft verpflichtet.

Kapitel 4: Vorstandsbeschluss und -sitzung

§ 44 Beschlussfassung des Vorstands.

- (1) ¹Der Vorstand entscheidet durch Beschluss. ²Ein Beschluss kann in einer Vorstandssitzung oder im Textverfahren gefasst werden. ³Ein Beschluss bedarf keiner Form; er bedarf auch keiner Begründung, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) ¹Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit aller Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des*der Leiter*in der Vorstandssitzung.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und dem gesamten Vorstand zur Verfügung zu stellen; eine Form ist nicht zu wahren.

§ 45 Beschlussfähigkeit des Vorstands.

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn im Falle von sechs gewählten Vorständen mindestens vier, in allen anderen Fällen mindestens drei Vorstandsmitglieder körperlich oder virtuell anwesend oder fernmündlich zugeschaltet sind.
- (2) Im Textverfahren müssen alle Vorstandsmitglieder ihre Stimme abgegeben haben, bevor ein Beschluss wirksam werden kann.

§ 46 Einberufung der Vorstandssitzung.

- (1) ¹Die Vorstandssitzung wird von einem Vorstandsmitglied formfrei unter Einhaltung einer Frist von drei Tagen einberufen. ²Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. ³Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag.
- (2) ¹Von der Einberufungsfrist nach Abs. 1 kann durch einstimmigen Beschluss des gesamten Vorstands abgewichen werden. ²Der Beschluss nach Satz 1 wird zu Beginn der Vorstandssitzung getroffen. ³Er gilt als erteilt, wenn
 1. alle gewählten Vorstandsmitglieder körperlich oder virtuell anwesend oder fernmündlich zugeschaltet sind und

2. kein Vorstandsmitglied die nicht eingehaltene Einberufungsfrist rügt.

§ 47 Leitung der Vorstandssitzung.

¹Die Vorstandssitzung leitet der*die Vorstandsvorsitzende, bei dessen*deren Abwesenheit sein*e bzw. ihr*e Stellvertreter*in.

²Ist keine*r von beiden anwesend, bestimmen die übrigen Vorstandsmitglieder eine Sitzungsleitung.

Untertitel 4: Kassenprüfer*innen

§ 48 Wahl; Ausscheiden.

(1) ¹Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer*innen auf die Dauer von einem Geschäftsjahr.

²Die Wahl erfolgt in der ordentlichen Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr.

(2) Scheidet ein*e Kassenprüfer*in während des Geschäftsjahres aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die für dieses Geschäftsjahr eine*n neue*n Kassenprüfer*in wählt.

§ 49 Aufgabe.

¹Die Kassenprüfer*innen überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung, einschließlich des Jahresabschlusses. ²Sie erstatten der ordentlichen Mitglie-

dersammlung des darauffolgenden Geschäftsjahrs Bericht.

Abschnitt 4: Finanzen

§ 50 Selbstlosigkeit.

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos im Sinne des § 55 AO tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) ¹Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. ²Besondere Zuwendungen bleiben nach § 9 der Satzung möglich.

§ 51 Aufwendungen.

¹Macht der Verein bei einer dem Vereinszweck dienenden Tätigkeit nach § 2 Abs. 1 der Satzung Aufwendungen i.S.v. § 670 BGB zugunsten von Mandanten, können hierfür Vereinsmittel verwendet und von

einem Ersatz dieser Aufwendungen abgesehen werden. ²Das Nähere regelt ein Beschluss der Mitgliederversammlung.⁴⁾

§ 52 Zuwendungen und Aufmerksamkeiten.

- (1) ¹Die Mitglieder erhalten grundsätzlich (außer im Falle der Gewährung einer Aufwandsentschädigung gem. § 9 Abs. 3 S. 1 der Satzung) keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. ²Das Überlassen von Sachleistungen, die auch im gesellschaftlichen Verkehr üblicherweise ausgetauscht werden und zu keiner ins Gewicht fallenden Bereicherung des Mitglieds oder einer anderen Person führen (Aufmerksamkeiten), ist zulässig.
- (2) Das Nähere regelt ein Beschluss der Mitgliederversammlung.⁵⁾

§ 53 Fort- und Weiterbildungskosten.

¹Der Verein kann für seine Mitglieder die Kosten für Fort- und Weiterbildungen, insbesondere auch Reisekosten, übernehmen, wenn diese zumindest einen besseren Ablauf der Erfüllung des Vereinszwecks nach § 2 Abs. 1 der Satzung fördert. ²Ob eine solche Übernahme erfolgt, entscheidet der gesamte Vorstand.

Abschnitt 5: Schlussbestimmungen

§ 54 Datenschutz.

- (1) ¹Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet. ²Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies erforderlich ist. ³Näheres ergibt sich aus den Datenschutzhinweisen, die durch den Vorstand erlassen werden.
- (2) ¹Den Vereinsmitgliedern ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. ²Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3) ¹Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bestellt der Vorstand eine*n Datenschutzbeauftragte*n. ²Der*die Datenschutz-

⁴⁾ Siehe Beschluss vom 05.07.21 (Beschluss zu Aufwendungen und Aufmerksamkeiten – AAB).

⁵⁾ Siehe Beschluss vom 05.07.21 (Beschluss zu Aufwendungen und Aufmerksamkeiten – AAB).

beauftragte kann nicht gleichzeitig Mitglied im Vorstand sein.

§ 55 Auflösung des Vereins.

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Stimmmehrheit von vier Fünfteln beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der*die Vorsitzende und sein*e bzw. ihr*e Stellvertreter*in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator*innen.
- (3) Abs. 2 gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 56 Anfallberechtigung.

¹Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 der Abgabenordnung bedürftig sind, für die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, sowie für die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte. ²Dieser andere Verein soll möglichst studentische Rechtsberatung anbieten und

das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Zusammenhang mit studentischer Rechtsberatung verwenden.

§ 57 Übergangsvorschrift aufgrund der Satzungsneufassung im Geschäftsjahr 2020/21

- (1) Für Wahlen, die aufgrund der Satzungsneufassung im Geschäftsjahr 2020/21 notwendig werden, gilt Folgendes:
 1. die Amtsperiode des Vorstands beginnt mit der Wahl und endet mit dem Geschäftsjahr 2021/22;
 2. die Aufgabe der Kassenprüfer, die aufgrund der Satzungsneufassung im Geschäftsjahr 2020/21 gewählt wurden, erstreckt sich auch auf die Monate Januar bis September 2021.
 3. Die bisherige 1. Vorsitzende bleibt – mit Ausnahme der Wahlen – die Versammlungsleiterin für die Dauer der Mitgliederversammlung vom 05.07.2021.
- (2) Diese Vorschrift tritt mit Beginn des Geschäftsjahrs 2022/23 außer Kraft.